

Richtlinie

zur Förderung des dezentralen Ausbaus regenerativer Energienutzungskonzepte in der Stadt Coburg

(„Förderung regenerativer Energien“)

Präambel

Die Stadt Coburg hat sich im Rahmen ihres Aktionsplans für eine nachhaltige und klimaschonende Stadtentwicklung zum Ausbau der Produktion und der Nutzung regenerativer Energien in der Stadt Coburg verpflichtet. Mit dieser Richtlinie zur Förderung des dezentralen Ausbaus regenerativer Energienutzungskonzepte in der Stadt Coburg sollen Bürgerinnen und Bürger sowie auch Unternehmen und Institutionen motiviert werden, diesen Prozess durch eigene Maßnahmen zu unterstützen.

§ 1

Förderbudget

- 1) Die Höhe des jährlichen Förderbudgets im Rahmen dieser Richtlinie richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz.
- 2) Die Veranschlagung des Budgets liegt im Ermessen des Stadtrats. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Fördermitteln besteht nicht. Bei Beschlussfassung im September 2022 wurde das Jahresbudget erstmalig auf 500.000 EUR festgelegt.
- 3) Das Förderbudget umfasst alle nachfolgend beschriebenen Fördertatbestände. Eine Unterteilung des Förderbudgets auf einzelne Fördertatbestände ist nicht vorgesehen.
- 4) Ein Übertrag nicht abgerufener Fördermittel auf das Folgejahr ist nicht möglich.
- 5) Die Mittelveranschlagung erfolgt im Finanzhaushalt der Stadt Coburg.

§ 2

Grundsätzliche Fördertatbestände

Im Rahmen der Richtlinie werden folgende Maßnahmen gefördert (im Folgenden Fördertatbestände genannt):

1. Anschaffung und Installation von steckbaren Wechselstromerzeugungsgeräten, sog. „Balkon-Kraftwerke“
2. Planungs- und Projektierungskosten für Sonderformen von PV-Anlagen wie z.B. Solarpanels an Fassaden
3. Dezentrale Batteriespeicher in privaten Haushalten zur Optimierung der Eigenstromnutzung

§ 3

Förderung der Anschaffung und Installation von steckbaren Wechselstromerzeugungsgeräten, sog. „Balkon-Kraftwerke“

1. Gegenstand der Förderung:
Gefördert wird die Anschaffung und Installation von steckbaren Wechselstromerzeugungsgeräten mit einer Leistung (AC-seitig) zwischen 300 und 600 Watt (sog. „Balkon-Kraftwerke“) unabhängig von ihrem Hersteller. Gefördert werden jedoch ausschließlich Solargeräte, die dem DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte nach Vorgaben DGS 0001:2019-10 oder vergleichbar entsprechen.
2. Anspruchsberechtigte (m/w/d):
Anspruchsberechtigt für diesen Fördertatbestand sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg.
3. Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung:
Der/die Antragsteller*in muss den DGS-Sicherheitsstandard DGS 0001:2019-10 oder ein vergleichbares Prüfsiegel für das von ihm angeschaffte Modul im Zuge der Beantragung der Fördermittel durch ein entsprechendes Zertifikat o.ä. (Foto ausreichend) nachweisen.
Zudem ist durch ein Foto die tatsächliche Vor-Ort-Installation des Moduls am Hauptwohnsitz des Antragstellers nachzuweisen.
Das geförderte Modul muss mindestens 24 Monate am Hauptwohnsitz des Antragsstellers betrieben werden, andernfalls können bereits gewährte Fördermittel zurückgefordert werden
Im Zuge der Antragstellung wird der Stadt Coburg für den Zeitraum von 24

Monaten ab Antragsstellung das Recht eingeräumt, die Installation des Moduls vor Ort zu prüfen und bei Verstoß gegen diese Auflage die Förderung zu widerrufen und komplett zurückzufordern.

4. Auszahlung der Förderung:

Die Förderung wird im Nachgang zur Antragstellung auf Basis der Einreichung des Rechnungsbelegs über die Anschaffung, des Nachweises über den DGS-Sicherheitsstandard und eines Fotos der installierten Anlage sowie der Anmeldung beim Netzbetreiber auf Grundlage eines individuellen Bescheids gewährt. Eine vorherige Beantragung ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Die Antragstellung sowie die Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgt digital über die Homepage der Stadt Coburg www.coburg.de/klimaschutz.

5. Höhe der Förderung:

Bei positivem Ergebnis der Prüfung beträgt die Förderung pauschal 250 EUR pro Anlage. Die Förderung wird einmalig pro Objekt bzw. im Falle von Objekten mit mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten einmalig pro abgeschlossener Wohneinheit ausgereicht. Die Auszahlung erfolgt direkt nach positivem Abschluss der Antragsprüfung ausschließlich per Überweisung auf eine vom Antragsteller (m/w/d) anzugebende Bankverbindung, soweit im jeweiligen jährlichen Förderbudget zum Zeitpunkt der Auszahlung noch Mittel vorhanden sind (sog. „Windhundverfahren“).

§4

Förderung der Planungs- und Projektierungskosten für Sonderformen von PV-Anlagen wie z.B. Solarpanels an Fassaden

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden ausschließlich sämtliche Arten von Planungs- und Projektierungskosten (inkl. möglicherweise erforderlicher Sonderingenieurleistungen / technische Untersuchungen) für Sonderformen von PV-Anlagen wie z.B. Solarpanels an Fassaden, Solaranlagen mit Integration in denkmalgeschützte Objekte, Gesamtplanung für Balkonkraftwerke an Mehrfamilienhäusern o.ä.. Nicht förderfähig sind dabei öffentliche Genehmigungsgebühren, die Anschaffungskosten für derartige Projekte oder Planungs- und Projektierungskosten für PV-Anlagen, die dem üblichen Standard der

Technik entsprechen (z.B. Freiflächen-Solaranlagen oder Dachanlagen an nicht denkmalgeschützten Objekten

2. Anspruchsberechtigte (m/w/d):

Anspruchsberechtigt für diesen Fördertatbestand sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg sowie Unternehmen, Institutionen und sonstige Körperschaften mit Sitz in der Stadt Coburg.

3. Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung:

Bedingung für die Förderung der Planungs- und Projektierungskosten ist die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme an einem Standort im Stadtgebiet Coburg. Der Standort muss sich nicht zwingend im Eigentum des/der Antragstellenden (m/w/d) befinden. Befindet sich das Objekt nicht im Eigentum des/der Antragstellenden (m/w/d), ist die Berechtigung zur Realisierung der Maßnahme z.B. durch eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers (m/w/d) nachzuweisen. Die Umsetzung am beschriebenen Standort ist durch geeignete Fotos zweifelsfrei nachzuweisen.

Die Förderung ist an einen 60-monatigen Betrieb der geförderten Anlage am beantragten Standort gebunden. Im Zuge der Antragstellung wird der Stadt Coburg für den Zeitraum von 60 Monaten ab Antragsstellung das Recht eingeräumt, die Installation der Anlage vor Ort zu prüfen und bei Verstoß gegen diese Auflage die Förderung zu widerrufen und komplett zurückzufordern.

Die Förderung von Unternehmen ist nur möglich, wenn diese den Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts entspricht. Dies ist jeweils im Einzelfall unter Mitwirkung des antragstellenden Unternehmens zu prüfen.

4. Auszahlung der Förderung:

Die Förderung wird im Nachgang zur Antragstellung auf Basis der digitalen Einreichung der Rechnungs- und Zahlungsbelege über die zu fördernden Planungs- und Projektierungskosten auf Grundlage eines individuellen Bescheids gewährt. Zudem sind ggf. erforderliche Genehmigungsbescheide sowie Fotos der installierten Anlage einzureichen.

Eine vorherige Beantragung ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Eine vorherige Beratung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit sowie zur Zulässigkeit bestimmter Planungs- und Projektierungskosten ist möglich; ein Rechtsanspruch auf die Förderung ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Die Antragstellung sowie die Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgt digital über die Homepage der Stadt Coburg

www.coburg.de/klimaschutz.

5. Höhe der Förderung:

Bei positivem Ergebnis der Prüfung beträgt die Förderung 45 Prozent der Planungs- und Projektierungskosten der Anlage bis zu einer Maximalsumme von 20.000 EUR im Einzelfall. Gefördert werden ausschließlich die Netto-Kosten. Die Förderung wird einmalig pro Objekt ausgereicht.

Die Auszahlung erfolgt direkt nach positivem Abschluss der Antragsprüfung ausschließlich per Überweisung auf eine vom Antragsteller (m/w/d) anzugebende Bankverbindung, soweit im jeweiligen jährlichen Förderbudget zum Zeitpunkt der Auszahlung noch Mittel vorhanden sind (sog. „Windhundverfahren“).

§5

Förderung dezentraler Batteriespeicher in privaten Haushalten
zur Optimierung der Eigenstromnutzung

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden im Rahmen dieses Fördertatbestands ausschließlich stationäre Systeme, die die gespeicherte Energie in Form von elektrischem Strom abgeben. Somit wird für Batteriespeicher im Rahmen sog. Plug-and-Play-Anlagen sowie Batteriespeicher in Kraftfahrzeugen im Rahmen dieses Fördertatbestands keine Förderung gewährt.

2. Anspruchsberechtigte (m/w/d):

Anspruchsberechtigt für diesen Fördertatbestand sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Coburg.

3. Zielsetzung der Förderung:

Dieser Fördertatbestand verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in der Stadt Coburg zu erhöhen und gleichzeitig die eigenen Stromkosten zu reduzieren. Der Eigenverbrauch des selbst erzeugten (Photovoltaik-) Stroms kann mittels Speicherung in geeigneten Batterien (sog. Pufferung) erhöht werden. Durch eine intelligente Verknüpfung (z.B. Smart-Meter-Gateway) besteht zudem optional die Möglichkeit, den Batteriespeicher in das deutsche Stromnetz einzubinden, die Stabilität des Stromnetzes zu erhöhen und an einer regionalen Vermarktung teilzunehmen.

4. Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung:

Die geförderte Anlage muss fest an einem Standort im Gebiet der Stadt Coburg installiert werden. Der Standort muss sich nicht zwingend im Eigentum des/der Antragstellenden (m/w/d) befinden. Befindet sich das Objekt nicht im Eigentum des/der Antragstellenden (m/w/d), ist die Berechtigung zur Realisierung der Maßnahme z.B. durch eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers (m/w/d) nachzuweisen. Die Umsetzung am beschriebenen Standort ist durch geeignete Fotos zweifelsfrei nachzuweisen.

Konkrete technische Anforderungen für diesen Fördertatbestand:

- Erst-/oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer bestehenden oder einer neuen Erzeugungsanlage von erneuerbarem Strom (z.B. Photovoltaik, Wind...). Dabei darf die nutzbare Speicherkapazität (Netto-Kapazität) nicht höher sein als die Peak-Leistung der verbundenen Erzeugungsanlage
- Nutzbare Speicherkapazität mindestens 5 kWh oder beliebig mehr
- (Offene) Schnittstelle der Batterie zur Kommunikation und Fernsteuerung (Smart-Grid kompatibel gemäß Richtlinie BSI TR-03109-1 oder vergleichbar)
- Intelligentes Energiemanagementsystem (Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebszeiten), um z.B. zur Netzstabilisierung Erzeugungsspitzen zu kappen, Überschüsse intelligent zu speichern und ggf. netzdienlich einzuspeisen
- Einhalten der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Anwendungsrichtlinien und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher

Die Umsetzung am beschriebenen Standort ist durch geeignete Fotos und die Anmeldung beim Netzbetreiber zweifelsfrei nachzuweisen.

Die Förderung ist an einen 60-monatigen Betrieb der geförderten Anlage am beantragten Standort gebunden. Im Zuge der Antragstellung wird der Stadt Coburg für den Zeitraum von 60 Monaten ab Antragsstellung das Recht eingeräumt, die Installation der Anlage vor Ort zu prüfen und bei Verstoß gegen diese Auflage die Förderung zu widerrufen und komplett zurückzufordern.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Förderung wird im Nachgang zur Antragstellung auf Basis der digitalen Einreichung der Rechnungs- und Zahlungsbelege über die zu fördernden

Anlagen- und Montagekosten auf Grundlage eines individuellen Bescheids gewährt. Zudem sind ggf. erforderliche Genehmigungsbescheide sowie Fotos der installierten Anlage einzureichen.

Eine vorherige Beantragung ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Eine vorherige Beratung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit sowie zur Zulässigkeit bestimmter Planungs- und Projektierungskosten ist möglich; ein Rechtsanspruch auf die Förderung ergibt sich hieraus jedoch nicht. Die Antragstellung sowie die Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgt digital über die Homepage der Stadt Coburg

www.coburg.de/klimaschutz.

6. Höhe der Förderung:

Die Basisförderung für eine Netto-Speicherkapazität von 5 kWh beträgt 500,00 EUR. Pro zusätzlicher voller kWh Speicherkapazität werden pauschal 75,00 EUR Förderung gewährt; die Förderung wird auf höchstens 30,0 kWh begrenzt. Die Höchstförderung pro Speicheranlage beträgt somit 2.375,00 EUR; Anlagen mit weniger als 5 kWh Speicherkapazität werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines individuellen Bescheids.

Die nutzbare Speicherkapazität der Batterie in kWh wird in Kombination mit der Peak-Leistung in kWp der verbundenen Erzeugungsanlage für erneuerbarem Strom am jeweiligen Standort im Verhältnis 1:1 gefördert. Ist die Peak-Leistung in kWp kleiner als die nutzbare Speicherkapazität in kWh wird die Speicherkapazität nur bis zur Höhe der Peak-Leistung der örtlichen Erzeugungsanlage gefördert. Maßgeblich für die Förderhöhe ist somit der jeweils geringere Wert von kWh und kWp.

Im Fall einer Ergänzungsinstallation eines Batteriespeichers wird für die Höhe der Förderung nur die Leistung des zusätzlich installierten Speichers gefördert, wobei die Gesamtkapazität in kWh gemäß Absatz 2 dieser Ziffer nur bis zur Gesamtleistung in kWp der verbundenen Erzeugungsanlage gefördert wird.

Die Förderung wird einmalig pro Objekt ausgereicht.

7. Bonusförderung „Nachträgliche Ergänzung von Batteriespeichern“

Zusätzlich gewährt die Stadt Coburg eine Bonusförderung für erforderliche Planungs- und Projektierungskosten, wenn eine vorhandene PV-Anlage um einen dezentralen stationären Batteriespeicher ergänzt wird.

Die Bonusförderung beträgt in diesem Fall 45 Prozent der Planungs- und Projektierungskosten, wobei ausschließlich die Netto-Kosten gefördert werden. Die Höchstsumme dieser Bonusförderung beträgt im Einzelfall 2.500 EUR.

Die Förderung wird im Nachgang zur Maßnahme gegen Nachweis auf Basis der digitalen Einreichung der Rechnungs- und Zahlungsbelege über die zu fördernden Planungs- und Projektierungskosten auf Grundlage eines individuellen Bescheids ausgezahlt.

Die Bonusförderung wird einmalig pro Objekt gewährt und ist gebunden an die Umsetzung und Förderung der Maßnahme nach §5, Ziffer 4 dieser Richtlinie.

8. Bonusförderung „Elektromobilität“

Zusätzlich gewährt die Stadt Coburg eine Bonusförderung, wenn die Kombination aus Erzeugungs-Anlage und Batteriespeicher nach §5, Ziffer 4 dieser Richtlinie technisch ergänzt wird um den Anschluss einer sog. Wallbox zum stationären Aufladen von Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Die Bonusförderung beträgt in einem solchen Fall pauschal 250 EUR und wird einmalig pro Objekt gewährt. Die Förderung wird im Nachgang zur Antragstellung auf Grundlage eines individuellen Bescheids ausgereicht. Zudem sind ggf. erforderliche Genehmigungsbescheide sowie Fotos der installierten Anlage einzureichen.

§6

Schlussbestimmungen

1. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, vor allem vor dem Hintergrund, dass das Jahresbudget insgesamt beschränkt ist und die Förderung im Nachgang der Umsetzung im sog. „Windhundverfahren“ erfolgt. Dies bedeutet, dass die Fördermittel - das Vorhandensein ausreichender städtischer Mittel vorausgesetzt - in der Reihenfolge der jeweiligen Antragseingänge vergeben werden. Sofern ausnahmsweise zwei Förderanträge gleichzeitig gestellt werden sollten und das vorhandene Jahresbudget bereits aufgebraucht sein sollte, so entscheidet bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen über die Vergabe der Fördermittel das Los.
2. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines förmlichen Bescheids.
3. Die kommunalen Fördermittel der Stadt Coburg können grundsätzlich zusätzlich zu Fördermitteln von Land, Bund und Europäischer Union eingesetzt werden. Solche Fördermittel von Land, Bund und Europäischer Union haben keine Auswirkung auf die Förderung der Stadt Coburg und

deren konkrete Höhe.

Allerdings ist die Förderung der Stadt Coburg bei der Beantragung anderer Fördermittel für die identische Maßnahme als Einnahme anzugeben.

Die Stadt Coburg übernimmt keine Haftung, falls durch die Förderung der Stadt Coburg Förderungen Dritter unterbleiben oder zurückgenommen werden.

4. Die Förderrichtlinie der Stadt Coburg kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrats geändert werden. Solche inhaltlichen Änderungen an der Art und der Höhe der Förderung erfolgen jedoch zur Planungssicherheit und aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht unterjährig, sondern erst ab dem jeweils nächsten Kalenderjahr.

Die geänderten Bestimmungen werden unverzüglich auf der Online-Plattform gemäß Ziffer 1 dieser Schlussbestimmungen veröffentlicht.

5. Die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie soll möglichst digital abgewickelt werden. Hierzu ist ein entsprechendes Förderportal aufzubauen, aus dem nach Möglichkeit ersichtlich sein sollte, wie hoch die voraussichtlich noch zu Verfügung stehenden Fördermittel im jeweiligen Kalenderjahr sind.

Im Sinne eines barrierefreien Zugangs muss die Möglichkeit gegeben sein, in begründeten Ausnahmen die Förderung auch analog zu beantragen.

Entsprechende Ansprechpartner sind auf der Homepage der Stadt Coburg unter www.coburg.de/klimaschutz konkret zu benennen.

6. Die Richtlinie tritt nach ihrer Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Im Rahmen dieser Richtlinie kann eine Förderung für sämtliche Maßnahmen beantragt und ggf. gewährt werden, die nach dem 01.01.2023 umgesetzt und abgerechnet worden sind.